

Deutsch-Amerikanischer Wirtschaftsverband

Berlin NW7
Neue Wilhelmstraße 12/14

8. Juni 1937.

Fernsprecher: Sammel-Nummer 11 09 28
Telegraphadresse: Deutamerik-Berlin
A B C Code, 6. Ausgabe

Vertretungen in New York und Montreal

Von diesem Rundschreiben können
weitere Abdrucke von der Geschäfts-
stelle des Verbandes bezogen werden.

Nr. 2248 M/Z.

Herrn Seiler zur gefl. Kenntnisnahme. *3/*

An die Mitglieder des D.A.W.

*JoE
19/6/37*

Betr.: Umrechnungskurs der Reichsmark bei Verzollung in Kanada.
Änderung im Wortlaut der Erklärung über die Herkunft der Ware.

Mit unserem Rundschreiben vom 24. April teilten wir mit, dass der Governor in Council in Ottawa den Umrechnungskurs der Reichsmark für Zollzwecke auf can.Cts. 32 pro Reichsmark festgesetzt hat.

Über die Anwendung und Auswirkung dieser Verordnung auf die Verzollung deutscher Waren in Kanada bestehen, wie wir aus zahlreichen hier eingegangenen Anfragen ersehen, in den beteiligten deutschen Exportkreisen augenscheinlich erhebliche Unklarheiten und Missverständnisse. Auch kanadische Importeure und selbst kanadische Zollanwälte haben die Verordnung vielfach unrichtig aufgefasst. Wir lassen daher heute einige ergänzende Mitteilungen folgen und hoffen, dass damit auch gleichzeitig die zahlreichen Anfragen Beantwortung finden, die wir in den letzten Tagen erhalten haben.

Die Festsetzung des Kurses der Reichsmark zu 32 Cts. bezieht sich ausschliesslich auf die Umrechnung desjenigen Wertes, der n e b e n dem Rechnungsbetrag für die Berechnung der Zölle in Betracht kommt. In der Regel wird es sich dabei um den "fair market value at time and place of shipment", d.h. also um den deutschen Inlandsmarktwert handeln. Das kanadische Zollgesetz schreibt vor, dass dieser Wert in den Fakturen in der Währung des Landes angegeben werden muss, aus dem die Ausfuhr nach Kanada erfolgt. Zur Beseitigung von Zweifeln sei daher an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Betrag, der in der Spalte "fair market value at time and place of shipment" eingesetzt wird, in Reichsmark anzugeben ist.

Es ist vielfach die Auffassung vertreten worden, dass der Umrechnungskurs von 32 Cts. für die Reichsmark auch bei der Umrechnung des Rechnungsbetrages Anwendung findet, wenn dieser über Reichsmark lautet, woraus sich dann unter Umständen eine über das Zollgesetz hinausgehende Zollsenkung ergeben könnte. Gegenüber dieser

Kandelsabk. gen

Ansicht ist jedoch festzustellen, dass der Rechnungsbetrag zollrechtlich als der "actual selling price" betrachtet wird, einerlei, über welche Währung er lautet. Ein nicht auf kanadische Dollars gestellter Rechnungsbetrag muss daher für die Zwecke der Zollerhebung zum amtlichen Devisenkurs am Tage der Ausfuhr in die kanadische Währung umgerechnet werden, und zwar auch dann, wenn die Ware einem anderen als dem Wertzoll unterliegt oder zollfrei ist (wir kommen hierauf noch an anderer Stelle zurück). Diese Bestimmung ist sowohl auf den Verkaufspreis als auch auf den Betrag, der bei Konsignationssendungen in Rechnung gestellt wird, anzuwenden. Wenn also in Reichsmark nach Kanada verkauft wird, so wird bei der Eingangsanmeldung in Kanada dieser Betrag unter Zugrundelegung der Devisennotierung umgerechnet, die in dem den Fakturen beizufügenden "certificate of currency" bescheinigt ist (z.Zt. etwa can.Cts 40 pro Reichsmark).

Zur Vermeidung von weiterhin aufgetretenen Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass durch die eingangs erwähnte Fixierung des Reichsmarkkurses für Zollzwecke die zollgesetzlichen Vorschriften über die Ansetzung des zollpflichtigen Wertes einer aus Deutschland eingeführten Ware und über die Erhebung eines Sonder- oder Dumpingzolles keine Änderung oder gar Aufhebung erfahren haben.

Nach diesen Bestimmungen des kanadischen Zollgesetzes werden, soweit Wertzölle in Betracht kommen, diese zum mindesten vom Rechnungsbetrag erhoben. Ist daneben ein höherer zollpflichtiger Wert, wie z.B. der "fair market value at time and place of shipment" gegeben, dann ist der Wertzoll von diesem Wert zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist noch zu beachten, dass der Finanzminister oder der Governor in Council nach dem kanadischen Zollgesetz das Recht hat, seinerseits für Zollzwecke einen bestimmten Verzollungswert bzw. einen von ihm als angemessen betrachteten "fair market value at time and place of shipment" festzusetzen, welcher dann die Verzollungsgrundlage bildet, falls nicht der "actual selling price" ein höherer sein sollte. Näheres über die Tatbestände, die zu einer solchen Fixierung des "fair market value" bzw. zollpflichtigen Wertes führen können, wird auf Anfrage gern mitgeteilt. Da auch immer noch Unklarheit darüber besteht, was unter dem zollgesetzlichen Begriff "fair market value at time and place of shipment" zu verstehen ist, möchten wir die beteiligten Mitglieder erneut auf die in den Fakturenformularen selbst enthaltenen Erklärungen hinweisen. Im Interesse einer unbeanstandeten Zollabfertigung und der Vermeidung von Untersuchungen durch kanadische Zollbeamte können wir nicht dringend genug anraten, diese

Erklärungen auf den Fakturen jeweils genauestens zu beachten und insbesondere auch den "fair market value at time and place of shipment", d.h. also den deutschen Inlandsmarktpreis, wahrheitsgemäss anzugeben, falls ein solcher besteht. Die Angabe des Inlandsmarktwertes ist auch erforderlich bei Waren, die in Konsignation verschifft werden, wie ferner bei Waren, die spezifischen Zöllen unterliegen oder zollfrei sind. Falls für eine nach Kanada ausgeführte Ware kein solcher Inlandsmarktwert besteht, kann der kanadische Finanzminister seinerseits einen Wert für Verzollungszwecke festsetzen. Soweit uns bekannt ist, entspricht es der Praxis des Finanzministers, solche Werte in der Währung desjenigen Landes festzusetzen, in dem die Ware hergestellt worden ist. Ein in solchem Falle in Reichsmark festgesetzter Wert für Zollzwecke würde demgemäss in gleicher Weise wie ein tatsächlich bestehender "fair market value" in kanadische Dollars umzurechnen sein, d.h. also mit zurzeit 32 Cts. pro Reichsmark (Beispiel zu g).

Angesichts der Bedeutung, die die Fixierung des Umrechnungskurses der Reichsmark mit 32 Cts. für die Frage der Anwendung von Dumpingzöllen hat, erlauben wir uns, hierzu folgendes darzulegen:

Die Dumpingklausel des kanadischen Zollgesetzes ist eine zwingende Vorschrift, deren Anwendung, im Gegensatz zum Antidumpinggesetz der Vereinigten Staaten von 1921, nicht an den Tatbestand der nachgewiesenen Schädigung der kanadischen Industrie gebunden ist. Allerdings ist sie beschränkt auf solche Waren, die von einer Klasse oder Art sind, wie sie in Kanada hergestellt werden, und ferner auf solche Waren, die nicht einer Verbrauchssteuer (Excise Tax) unterliegen. Während die letztere Gruppe z.Zt. nur einige besonders genannte Waren umfasst, werden als in Kanada hergestellte Waren im Sinne des Zollgesetzes solche bezeichnet, deren einheimische Erzeugung 10% des normalen Inlandsbedarfs in Kanada deckt. Von der Erhebung des Dumpingzolles können ferner ausgenommen werden solche Waren, bei denen, obgleich sie von einer Klasse oder Art sind, wie sie in Kanada hergestellt werden, nachgewiesen werden kann, dass sie nicht zum Verkauf an die gewöhnlichen Vertretungen für Grosshandels- oder Kleinhandelsverteilung angeboten werden, oder dass sie nicht allen Käufern unter gleichen Bedingungen angeboten werden, die der Gewohnheit des Handels entsprechen. Auf der anderen Seite kann der Dumpingzoll angewandt werden, wenn der Finanzminister festgestellt hat, dass die Umgehung des Dumpingzolles dadurch versucht wird, dass die Waren in Konsignation nach Kanada ausgeführt werden, ohne vor der Verschiffung verkauft

worden zu sein. In einem solchen Fall soll der Dumpingzoll so erhoben werden, als wenn die Ware an einen Importeur in Kanada vor der Verschiffung verkauft worden ist.

Unter der Dumpingklausel des kanadischen Zollgesetzes ist ein Sonder- oder Dumpingzoll zu erheben, wenn der "export price" oder der tatsächliche Verkaufspreis einer Ware an den kanadischen Importeur geringer ist als der "fair market value at time and place of shipment" oder einer der anderen Werte, wie sie die kanadische Regierung festsetzen kann. Der Dumpingzoll wird neben dem sonstigen gesetzlich vorgesehenen regulären Zoll in voller Höhe des Unterschiedes zwischen dem höheren "fair market value at time and place of shipment" oder dem anderweitig festgesetzten Wert und dem niedrigeren Exportpreis oder tatsächlichen Verkaufspreis erhoben, einerlei, ob die betreffende Ware einem spezifischen oder einem Wertzoll unterliegt oder zollfrei zugelassen ist, und einerlei, ob sie verkauft oder in Konsignation nach Kanada eingeführt wird. Die Höhe des Dumpingzollens ist jedoch auf 50% v.W. beschränkt. -

Es erschien uns zweckdienlich und zur Klarstellung von offenkundig bestehenden Missverständnissen wünschenswert, im vorstehenden kurz einige grundlegende Bestimmungen des kanadischen Zollgesetzes zu behandeln, bevor wir an den nachfolgenden Beispielen die praktische Auswirkung des neuen Reichsmarkumrechnungskurses erläutern. Vermutlich werden jedoch damit nicht alle möglichen Geschäftstransaktionen im Warenverkehr mit Kanada gedeckt; gegebenenfalls sind wir gern bereit, uns zu besonderen hier nicht behandelten Fällen gutachtlich zu äussern.

a) Deutscher Inlandsmarktwert	—	RM 100.-
Verkaufspreis nach Kanada	—	RM 100.-

Umrechnung:

Inlandsmarktwert	RM 100.-	à (32) Cts.	=	\$ 32.-	—
Verkaufspreis	RM 100.-	à 40 Cts.	=	\$ 40.-	—

Falls die Ware einem Wertzoll unterliegt, wird dieser von dem höheren Betrag, also von \$ 40.-, erhoben. Kein Dumpingzoll, da Verkaufspreis über Inlandsmarktwert liegt.

b) Deutscher Inlandsmarktwert	RM 100.-
Verkaufspreis nach Kanada	RM 80.-

Umrechnung:

Inlandsmarktwert	RM 100.-	à 32 Cts.	=	\$ 32.-	✓
Verkaufspreis	RM 80.-	à 40 Cts.	=	\$ 32.-	✓

Ein Wertzoll wird von \$ 32.- erhoben. Kein Dumpingzoll.

c) Deutscher Inlandsmarktwert RM 100.-
Verkaufspreis nach Kanada \$ 40.-

Umrechnung:

Inlandsmarktwert RM 100.- à 32 Cts. = \$ 32.-

Verkaufspreis \$ 40.-

s. Beispiel zu a).

d) Deutscher Inlandsmarktwert RM 100.-
Verkaufspreis nach Kanada RM 75.-

Umrechnung:

Inlandsmarktwert RM 100.- à 32 Cts. = \$ 32.-

Verkaufspreis RM 75.- à 40 Cts. = \$ 30.-

Falls die Ware einem Wertzoll unterliegt, wird dieser vom Inlandsmarktwert, also von \$ 32.-, erhoben, da er der höhere Wert ist. Da der Verkaufspreis unter dem Inlandsmarktwert liegt, ist ein Dumpingzoll^{+) in voller Höhe des Unterschiedes zwischen beiden Preisen, also mit \$ 2.-, zu erheben. Dieser Dumpingzoll wird auch erhoben, wenn die Ware einem spezifischen Zoll unterliegt oder zollfrei ist. (Unter dem bisher zu Grunde gelegten Umrechnungssatz von 40 Cts. pro Reichsmark wäre ein Dumpingzoll von \$ 10.- zu erheben gewesen)}

e) Eine Ware wird mit \$ 40.- nach Kanada verkauft, während der Inlandsmarktwert bisher mit nur RM 100.- angegeben wurde, obwohl er tatsächlich RM 125.- beträgt. Es besteht u.E. jetzt die Möglichkeit, den Inlandsmarktwert künftighin richtig mit RM 125.- anzugeben, der dann, mit 32 Cts. umgerechnet, \$ 40.- ergibt. Für den kanadischen Käufer entsteht hieraus kein Nachteil. Ebenfalls kein Dumpingzoll.

f) Deutscher Inlandsmarktwert RM 100.-
Verkaufspreis nach Kanada \$ 32.-
Vom Finanzminister festgesetzter Verzollungswert RM 115.-.

Umrechnung:

Der Inlandsmarktwert wird nicht in Betracht gezogen.

Festgesetzter Verzollungswert RM 115.- à 32 Cts. = \$ 36.80

Verkaufspreis nach Kanada \$ 32.-

Falls ein Wertzoll erhoben wird, ist dieser von dem höheren Betrag, also von \$ 36.80 zu berechnen. Hierzu tritt der Dumpingzoll^{+))}

+) Bezüglich der Voraussetzungen für die Erhebung des Dumpingzolles wird auf die Ausführungen auf S. 3 u.4 verwiesen.

in der vollen Höhe des Unterschiedes zwischen beiden Preisen mit \$ 4.80, der auch dann erhoben wird, wenn die Ware einem anderen als dem Wertzoll unterliegt oder zollfrei ist.

g) Kein deutscher Inlandsmarktwert vorhanden. Es wird aber vom Fabrikanten oder Exporteur ein fiktiver Marktwert mit RM 75.- angenommen und eingesetzt, der dem Verkaufspreis nach Kanada mit RM 75.- entspricht. Der Finanzminister hat den Verzollungswert festgesetzt mit RM 100.-. Umrechnung entsprechend dem Beispiel f).

h) Deutscher Inlandsmarktwert RM 100.-
Verkaufspreis nach Kanada \$ 35.-
Die Ware unterliegt einem Gewichtszoll. Ein Dumpingzoll wird nicht erhoben, da der Verkaufspreis über dem mit 32 Cts. umgerechneten Inlandsmarktwert liegt.

i) Deutscher Inlandsmarktwert RM 100.-
Verkaufspreis nach Kanada \$ 30.-
Die Ware unterliegt einem Gewichtszoll. Da die Umrechnung des Inlandsmarktwertes mit 32 Cts. ergibt, dass der Verkaufspreis um \$ 2.- niedriger ist, wird ein Dumpingzoll^{+) in voller Höhe dieses Unterschiedes erhoben.}

k) Deutscher Inlandsmarktwert RM 100.-
Verkaufspreis nach Kanada \$ 30.-
Die Ware ist zollfrei zugelassen, muss aber mit einem Dumpingzoll^{+) von \$ 2.- (s. Berechnung unter Beispiel i) belegt werden.}

In Fällen, in denen noch alte über Bezahlung in Askimark oder Registermark laufende Abschlüsse abzuwickeln sind, scheint die praktische Auswirkung des neuen Umrechnungskurses der Reichsmark noch nicht geklärt. Wir wären unseren Mitgliedern dankbar, wenn sie uns über Erfahrungen berichten würden, die ihre kanadischen Abnehmer in dieser Beziehung machen. Tatsache dürfte sein, dass, wo bisher für die kanadischen Käufer eine Bezahlung in Registermark zulässig war, heute trotz der in dem neuen Umrechnungskurs liegenden Erleichterung noch keine oder zum mindesten nur eine geringe Wettbewerbsmöglichkeit sich für die in Betracht kommenden Waren ergibt. Diese Schwierigkeit sollte aber nicht unüberwindbar sein.

+) Bezüglich der Voraussetzungen für die Erhebung des Dumpingzolles wird auf die Ausführungen auf S. 3 u.4 verwiesen.

Die eingangs erwähnte Festsetzung des Umrechnungskurses der Reichsmark ist am 23. April 1937 in Kraft getreten. Die Verordnung findet Anwendung in allen Fällen, in denen die deutschen Waren an oder nach diesem Tage eingeführt oder aus dem Zollhaus für den Verbrauch entnommen werden. Von dem Memorandum des Department of National Revenue, Customs Division, Ottawa, vom 27. April dieses Jahres wird anliegende deutsche Übersetzung ergebenst überreicht; Abschriften des Memorandums in der Originalfassung stehen auf Wunsch gern zur Verfügung. -

Änderung im Wortlaut der Erklärung über die Herkunft der Ware.

Wir teilen unseren Mitgliedern mit, dass durch Order in Council vom 19. April das "Certificate of Origin" zu den Fakturenformularen M - A und N - A abgeändert worden ist. Die Erklärung in diesem Zertifikat unter A hat nunmehr folgenden Wortlaut:

"(A) That each article on this invoice is bona fide the produce or manufacture of the country specified on the invoice as its country of origin;

"That each manufactured article on the invoice in its present form ready for export to Canada has been finished in such specified country of origin, and not less than one-half the cost of production of each such article has been produced through the industry of entitled
(Insert here name of country or countries)
to the benefits of treaty or convention rates or the British Preferential Tariff."

Die Verwendung des bisherigen Textes des "Certificate of Origin" ist bis zum 1. November 1937 zugelassen.

DEUTSCH-AMERIKANISCHER WIRTSCHAFTSVERBAND
Die Geschäftsführung.

1 Anlage.

Übersetzung.

Memorandum des
Department of National Revenue, Canada

(Customs Division)

Ottawa, 27. April 1937.

An die Zoll- und Steuereinnehmer und andere
in Betracht kommende Stellen.

Überhöhte Währungen - Deutsche Reichsmark.

Durch Order in Council vom 23. April 1937 ist der Wert der deutschen Reichsmark für die Berechnung des Wertes zwecks Erhebung der regulären und besonderen Zölle auf Waren, die aus Deutschland nach Kanada eingeführt werden, auf 32 kanadische Cents festgesetzt worden. Dieser festgesetzte Umrechnungskurs soll nur bei in Deutschland erzeugten oder hergestellten Artikeln angewendet werden, die unmittelbar von Deutschland nach Kanada verschifft oder versandt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob über Häfen in dritten Ländern und einerlei, ob durch Personen oder im Namen oder für Rechnung von Personen, die in dritten Ländern ihren Wohnsitz haben.

Der unter dem Zollgesetz vorgesehene Zollwert ist zu dem festgesetzten Umrechnungskurs in die kanadische Währung umzurechnen. Der Verkaufspreis, wenn in einer anderen als der kanadischen Währung ausgedrückt, muss in kanadische Dollars zum jeweiligen Devisenkurs umgerechnet werden. Der Sonderzoll⁺) wird nur angewendet, wenn der Verkaufspreis an den Käufer in Kanada in kanadischer Währung (oder falls in anderer Währung, im Gegenwert dieser Währung, umgerechnet in kanadische Dollars zum jeweiligen Devisenkurs) geringer ist als der Zollwert, umgerechnet in kanadische Dollars zum oben festgesetzten Umrechnungskurs für die Reichsmark. Beim Vorliegen eines geringeren Verkaufspreises wird der Sonderzoll nur bis zur Grenze dieses Unterschiedes angewendet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in einem Fall, in dem der tatsächliche Verkaufspreis an den Käufer in Kanada (ausgenommen

+) hierunter ist der Dumpingzoll zu verstehen.

alle Kosten, die nach der Versendung vom Platz der unmittelbaren Verschiffung nach Kanada entstehen) in kanadischer Währung oder umgerechnet in kanadische Währung zum jeweiligen Devisenkurs, höher ist als der "fair market value", umgerechnet zum oben festgesetzten Umrechnungskurs, dieser Verkaufspreis den Wert für die Zwecke der Erhebung der regulären Zölle nach Abschnitt 38, Ziffer 5 des Zollgesetzes⁺) darstellt.

Der obengenannte Wert wird angewendet auf Wareneingangs- anmeldungen am und nach dem 23. April 1937 und für alle Waren, die an oder nach diesem Datum eingeführt oder aus dem Zollager für den Verbrauch entnommen werden, ebenso für solche Waren, die früher eingeführt worden sind, für die aber noch keine Eingangs anmeldung für die Entnahme zum Verbrauch vor dem 23. April 1937 vorgenommen worden ist.

gez. Unterschrift
Commissioner of Customs.

+) Abschnitt 38, Ziffer 5 des kanadischen Zollgesetzes lautet:

"Value Fluctuations. - Duty shall not be assessed on less than the invoice value of goods in any case, except on account of reduction in the fair market value of such goods between the time of their purchase by the Canadian importer and their exportation to Canada."